



Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung



Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)



- Der Landtag hat am 17.12.2014 das L-BGG beschlossen.
- Das L-BGG trat zum 01.01.2015 in Kraft.
- Ziel des Gesetzes ist es, in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.
- Kernpunkte sind die Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit und die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen.





Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen (§ 15 L-BGG)



1. In jedem Stadt- und Landkreis ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu bestellen.
2. Das Land fördert die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen.
3. Die Beauftragten...beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Zudem sind sie Ombudsfrau / bzw. – mann. Sie nehmen neben ihren eigenen Aufgaben die Koordination der Beauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden wahr.
4. Die Bestellung kann hauptamtlich oder ehrenamtlich erfolgen.



Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen - Kosten und Konnexität



- Die Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter löst aufgrund des Konnexitätsprinzips nach Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Land aus.
- Am 28.04.2015 erließ das Sozialministerium die Verwaltungsvorschrift zur Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung mit Wirkung vom 01. Mai 2015
- Diese beinhaltet u.a. die finanzielle Abwicklung des Erstattungsanspruches:
 - 36.000 € / Jahr pauschale Zuwendung für ehrenamtliche Behindertenbeauftragte
 - 72.000 € / Jahr pauschale Zuwendung für hauptamtliche Behindertenbeauftragte



Vorschlag der Verwaltung: Hauptamtliche/r Behindertenbeauftragte/r



Argumente

- „Einforderbare Leistung“
- auch im Hauptamt sind Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit zu gewährleisten
- Landesweite und regionale Favorisierung des Hauptamts
- **Vielfältigkeit, Fülle und zeitintensive Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten**
- **Spezifika des Rems-Murr-Kreises**
- **Eindeutige Botschaft: „Der Rems-Murr-Kreis unterstützt Barrierefreiheit und die gleichberechtigte Teilhabe seiner Bürger/innen mit Behinderungen“**
- **Votum des AK „Hilfen für Menschen mit Behinderung“**
- Geringeres finanzielles Risiko

Wie geht es weiter?



Wenn „ja“ zur hauptamtlichen Besetzung in heutiger Sitzung:

- Entsprechende Stellenbeschreibung
- Ausschreibung der Stelle EG 11 TVöD (spätere Stellenbewertung)
- Bestellung des/der Behindertenbeauftragte(n) bis 01.01.2016 und Ansiedlung bei der Dezernentin für Soziales, Jugend und Gesundheit